

ABWEISUNGSBESCHLUSS ZUM ANTRAG DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller zu 1, —
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,
und

— Antragsteller zu 2, —
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-07-22-EA**,

wird von den Antragstellenden beantragt

festzustellen, dass der Antragstellende zu 1.) und der Antragstellende zu 2.) Mitglied der Piratenpartei
Deutschland, Landesverband Brandenburg sind,

hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes
bis zum 16.12.2022 verbindlich über den Antrag des Antragstellenden zu 1.) sowie des Antrag-
stellenden zu 2.) auf Bestätigung des Wechsels vom Landesverband Berlin zum Landesverband
Brandenburg zu entscheiden.

Das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 15.12.2022
durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Mattis Glade entschieden:

1. Die Anträge zu 1. und zu 2. werden verworfen.

2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-22-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Mattis Glade.
4. Die Richter Vladimir Dragnić und Alexander Brandt stehen aus Zeitgründen für das Verfahren nicht zur Verfügung und der Richter Dominique Reinoß ist beurlaubt.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 06.11.2022 wird der Piratenpartei unter der Adresse der Bundesgeschäftsstelle schriftlich der Umzug der AS nach Brandenburg mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Antrag nach § 3 Abs. 2a Bundesatzung (BS) für einen Wechsel aus dem LV Berlin in den LV Brandenburg gestellt.

Nach Angaben der Antragstellenden bleiben Nachfragen bei verschiedenen Stellen in der Partei unbeantwortet.

Am 14.12.2022 reichen die Antragstellenden einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SGdL ein. Dabei werden die beiden oben erwähnten Anträge gestellt. Noch am gleichen Tag wird vom SGdL über den Antrag im Umlauf beschlossen.

II. Begründung

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1.

Sofern Landessatzungen nichts weiter regeln, kann § 3 der BS maßgeblich für die Mitgliedschaft eines Piraten heran gezogen werden. Im hiesigen Fall wurde ein Antrag nach § 3 Abs. 2a BS mit der Mitteilung eines Umzugs in einen anderen Landesverband gestellt.

Nach Auffassung des Gerichts und der maßgebliche Grund, wieso der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgewiesen wurde, dieser, dass bei einem Umzug in einen anderen Landesverband maßgeblich § 3 Abs. 4 BS zur Anwendung kommt und Abs. 4 sich hier klar als Automatismus darstellt, sofern kein Antrag auf Beibehaltung der Mitgliedschaft im bisherigen Landesverbands gestellt wurde. Ein derartiger Antrag wurde hier nicht gestellt.

Demnach ist die Zugehörigkeit der Gliederung, ausgehend von § 3 Abs. 4 BS i.V.m. der Mitteilung des

Umzugs an die Piratenpartei Deutschland, der Landesverband Brandenburg. Spätestens ist die Mitteilungspflicht des Umzugs aus § 3 Abs. 4 Satz 2 BS allerdings mit E-Mail vom 14.12.2022 an die BGS, dem Landesvorstand Brandenburg sowie dem Landesvorstand Berlin erfolgt und der umzugsbedingte Wechsel in einen anderen Landesverband damit abgeschlossen.

Daher war der Antrag abzulehnen, da nach geltender Bundessatzung die aktuelle Gliederungszugehörigkeit geregelt ist und die ist (nach dem Umzug) der LV Brandenburg. Eine Entscheidung durch einen Vorstand ist daher hinfällig/überflüssig.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Der Widerspruch ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die Punkte 2 bis 6 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige Kopie der digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation